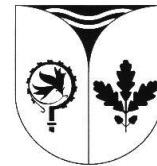


Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	154/2020	Datum:	16.11.2020
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	19.11.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen		
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1.TOP

Antrag der Fraktion B90 / Die Grünen vom 15.11.2020

Hier: Ergänzung der Geschäftsordnung vom 22.09.2008 für die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental

1. Sachstand:

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 15.11.2020 zum Thema „Ergänzung der Geschäftsordnung vom 22.09.2008 für die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental“ wird mit der Bitte um Beratung zur Kenntnis gegeben.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

An den Bürgervorsteher der
Stadt Schwentinal,
Herrn Gerd Dieckmann,

Fraktion Schwentinal

Stefan Wiese
Fraktionsvorsitzender

stefan.wiese@gruene-
schwentinal.de

Dörte Stange
stellv.
Fraktionsvorsitzende

doerte.stange@gruene-
schwentinal.de

Schwentinal, den 15.11.2020

Antrag für die Sitzung der Stadtvertretung am 19.11.2020

Sehr geehrter Herr Dieckmann,

die Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN beantragt zur Sitzung der Stadtvertretung am 19.11.2020 die Ergänzung der Geschäftsordnung vom 22.09.2008 für die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal.

Die Stadtvertretung möge beschließen, § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal zu streichen und anstelle des gestrichenen Absatzes die nachstehend aufgeführten Absätze 1 bis 3 neu einzufügen. Der Absatz 2 alt wird Absatz 4 neu.

§ 7 (§ 34/46 Abs. 12 GO) Einberufung/Tagesordnung

- (1) Die Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich

mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat die Stadtvertreterin oder die Stadtvertreter ihr/sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Alle weiteren Regeln hinsichtlich der Einberufung und der Tagesordnung ergeben sich aus § 34, 46 Abs. 12 GO Schleswig-Holstein.

Begründung:

1. Derzeit werden die Einladungen zu Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse per Briefpost an die Stadtvertreter und Ausschussmitglieder versandt. Andererseits verfügen alle Stadtvertreter und Ausschussmitglieder einschließlich der bürgerlichen Ausschussmitglieder über ein von der Stadt Schwentinental zur Verfügung gestelltes Tablet, mit dem alle Dokumente, die bei der Stadt Schwentinental unter den entsprechenden Rubriken eingestellt sind, elektronisch abgerufen werden können. Die Verwaltung der Stadt Schwentinental versendet die Beschlussvorlagen und Sachstandsmitteilungen zusätzlich elektronisch an die Stadtvertreter und Ausschussmitglieder an die entsprechende Emailadresse.

In der Niederschrift Nr. 16 über die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schwentinental am 22.10.2020 wird unter *TOP 3c): Mitteilungen und Anfragen* zur Anregung von Frau Lossau, die Sitzungseinladungen nicht mehr als Brief, sondern als E-Mail zu verschicken, Dr. Scholtis mit der Aussage zitiert, dass die Gemeindeordnung derzeit eine Postzustellung obligatorisch vorschreibe.

2. Diese rechtliche Bewertung stimmt nicht mit § 34 GO Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 überein.

Die Vorschrift hat folgenden Text:

§ 34

Einberufung; Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter widerspricht. Zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nach Absatz 1 Satz 1 kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen. Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

3. Weder § 34 Schleswig- Holsteinische Gemeindeordnung noch die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental sehen explizite Regeln zur Art und Weise der Einladung zu Sitzungen der Stadtvertretungen und der Ausschüsse vor.

Unter „Ladung“ ist nach gängigem Verständnis der technische Vorgang des Zusendens der Einladung zur Stadtvertreterversammlung zu verstehen. Der Rechtsbegriff der Ladung bezeichnet nichts weiter als ein formalisiertes Verfahren der Bekanntgabe von Informationen über eine anberaumte Sitzung. Er setzt daher weder die körperliche Übergabe eines Schriftstücks voraus, noch entbindet er den Eingeladenen von jeder aktiven Mitwirkung beim Informationsempfang. Unverzichtbar ist allerdings ein von der einladenden Stelle ausgehender Anstoß, auf die den Ladungsempfängern übermittelten Informationen tatsächlich zuzugreifen. Dies geschieht bei schriftlichen Ladungen dadurch, dass die entsprechenden Schreiben rechtzeitig an die jeweilige Postadresse gesandt oder persönlich ausgehändigt werden.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung sind im Gesetz selbst nicht abschließend geregelt. § 34 Abs. 1 GO Schleswig-Holstein verlangt nicht ausdrücklich die schriftliche Einladung. Zwingend ergibt sich nur aus der Regelung des § 34 Absatz 3 und Absatz 4 GO Schleswig-Holstein, dass die Ladungsfrist mindestens eine Woche beträgt, der oder die Vorsitzende nach Beratung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Tagesordnung festsetzt und sie in die Ladung aufzunehmen ist. Daraus ergibt sich dann auch die Notwendigkeit der schriftlichen Einladung. Nähere Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen existieren nicht, die Geschäftsordnung für Stadtvertretung der Stadt Schwentinental enthält keine speziellen Regelungen, sondern sie verweist in § 7 Abs. 1 nur darauf, dass sich alle Regeln hinsichtlich der Einberufung und der Tagesordnung unmittelbar aus § 34 GO, § 46 Abs. 12 GO und § 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental ergeben.

Weil § 34 GO Schleswig-Holstein keine weiteren Regelungen über die zuvor erwähnten in Abs. 3 und 4 hinaus vorhält, ist es in Anwendung der § 147 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) Schleswig-Holstein zulässig, die Ladung den Stadtvertretern und Ausschussmitgliedern durch Beauftragung eines Postzustelldienstes, durch Telefax, Fernscheiben, Telebrief (fernmeldetechnische Übermittlung), E-Mail oder durch Boten zuzustellen.

Die Besonderheit in Bezug auf Ladungen zu Sitzungen der Stadtvertretung ist die, dass die Regelung des § 52 a Abs. 2 LVwG, die eine qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz verlangt, nicht zur Anwendung kommt, weil die Schriftform der Ladung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zusammengefasst bedeutet das, dass die Stadtvertreter und die Ausschussmitglieder zu Sitzungen der Stadtvertretung bzw. den Ausschüssen per E-Mail geladen werden können, mindestens aber diejenigen, die das wünschen.

Bei Ladungen, die auf elektronischem Wege erfolgen, muss dem einzelnen Stadtvertreter oder Ausschussmitglied noch innerhalb der Ladungsfrist zumindest die Nachricht zugehen, dass die Tagesordnung für den konkreten Sitzungstermin und ggf. weitere Unterlagen abrufbar ist. Der zu Ladende kann dann zwar erst durch den Aufruf einer passwortgeschützten Webseite zu den im Ratsinformationssystem gespeicherten Sitzungsunterlagen gelangen. Dies lässt aber die Ladung insgesamt noch nicht zu einer „Holschuld“ werden. Denn die hierbei am heimischen PC zu erfüllenden Mitwirkungsobliegenheiten gehen nicht über das hinaus, was bei einer in traditioneller Weise auf dem Postweg versandten Ladung dem Empfänger durch das Leeren des Briefkastens und das Öffnen des Kuverts abverlangt wird.

4. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Ladungsform per E-mail in der **Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental** geregelt werden.

Die Ladung per E-mail setzt voraus, dass sich die einzelnen Stadtvertreter und Ausschussmitglieder vorab widerruflich mit dieser Ladungsform einverstanden erklären. Die Sitzungsunterlagen werden dann ebenfalls mit dieser Mail übersandt, bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Soweit einzelne Mitglieder der Stadtvertretung oder der Ausschüsse diese Ladungsform nicht wünschen, werden diesen die Unterlagen weiterhin in Schriftform zur Verfügung gestellt. Sofern Stadtvertreter oder Ausschussmitglieder, die der Ladung in elektronischer Form zugestimmt haben, noch zusätzlich die Übersendung der Unterlagen in schriftlicher Form wünschen, ist dies möglich. Allerdings ist dann für die Fristwahrung der Zeitpunkt der elektronischen Zustellung maßgeblich.

5. Der in der derzeit gültigen Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental enthaltene Verweis in § 7 Abs. 1 auf § 2 der Hauptsatzung ist entbehrlich, weil in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental ist keine einzige Regelung zu Einberufung und Tagesordnung enthalten ist.

6. In rechtlicher Hinsicht wird auf die Ausführungen im Kommentar Dehn/Wolf Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 16. Aufl. 2019, § 34 Rdnr.5 und das Urteil des VGH München, Urteil v. 20.06.2018 – 4 N 17.1548 mit weiteren Nachweisen sowie BayVGH, B.v. 16.10.2014 - 17 P 13.91 - BayVBl 2015, 266 Rn. 30 ff. m. Anm. Grochtmann) verwiesen.

7. Beispielhaft sei auf die Geschäftsordnungen für die Ratsversammlungen der Städte Preetz, Neumünster, Rendsburg, Lauenburg, Pinneberg, Bad Bramstedt, Eckernförde, Flensburg, Glückstadt, Itzehoe und Kiel verwiesen. Die Einladungen zu Ratsversammlungen der genannten Städte erfolgen elektronisch.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wiese
Fraktionsvorsitzender